

Beschlussentwurf:

- (1) Der Stadtrat beschließt den Verkehrsentwicklungsplan Koblenz 2030 (Anlage 1) – kurz „VEP“ – als maßgeblichen Strategie-, Rahmen- und Maßnahmenplan für den Bereich Verkehr und Mobilität.
- (2) Als Leitlinie der Verkehrspolitik und -planung der Stadt Koblenz ist der VEP grundsätzlich verwaltungsverbindlich. Er soll von Rat und Verwaltung bei allen Beschlüssen mit Verkehrsbezug bzw. mit verkehrlichen Auswirkungen berücksichtigt werden.
- (3) Das Integrierte Handlungskonzept ist Beratungsgrundlage für die jeweiligen Haushaltsberatungen. Die Verwaltung soll dem Rat künftig, beginnend für das Haushaltsjahr 2020, Umsetzungsvorschläge zur Entscheidung vorlegen (konkretisierte Grundlage für die weiteren Planungen im Verkehrs- und Mobilitätsbereich).
- (4) Bei der Umsetzung ist den vom Arbeitskreis Verkehrsentwicklungsplan entwickelten Schlüsselmaßnahmen ein besonderes Augenmerk zu widmen (Anlage).
- (5) Im Abstand von 5 Jahren, erstmals 2023, ist von der Verwaltung ein Evaluierungsbericht vorzulegen.
- (6) In Beschlussvorlagen zu Verkehrsprojekten oder sonstigen räumlich wirksamen Maßnahmen mit verkehrlichen Auswirkungen ist auf die entsprechenden Vorgaben des VEP einzugehen (Beitrag zur VEP-Zielerfüllung, Bezug zu den VEP-Maßnahmenvorschlägen und -Prioritätensetzungen).

Bei Stellungnahmen der Verwaltung zu Anträgen von Fraktionen oder Ratsmitgliedern mit Verkehrsbezug sollen die Auswirkungen des Antragsinhalts auf das Zielsystem des VEP dargelegt werden.